

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Februar 2008

Nr. 2008/294

Stiftung für Stadtmarketing der Stadtvereinigung Solothurn, Solothurn Aufhebung der Stiftung / Löschung im Handelsregister

1. Ausgangslage

Die gemäss öffentlicher Urkunde vom 30. Januar 1997 bestehende Stiftung für Stadtmarketing der Stadtvereinigung Solothurn, mit Sitz in Solothurn, bezweckte die jährliche Vergabe eines Beitrages oder mehrerer Beiträge in der Gesamtsumme von CHF 30'000.--, mindestens aber von CHF 10'000.-- pro Beitrag, an eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Institutionen mit Wohnsitz resp. Sitz in der Schweiz für Projekte, welche insbesondere auf kulturellem, gesellschaftlichem, politischem, touristischem, städtebaulichem oder wissenschaftlichem Gebiet eine herausragende Leistung zur Förderung der Attraktivität der Stadt und der Region Solothurn darstellen.

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 1. September 2004 grundsätzlich entschieden, das Stiftungsvermögen nicht mehr zu äufnen, sondern nach Ausschöpfung der verbliebenen Mittel die Aufhebung der Stiftung vorzubereiten. Der Stiftungsrat hat anschliessend an seiner Sitzung vom 24. Oktober 2005 festgestellt, dass für die Stiftung aufgrund der fehlenden Mittel die Erreichung des statutarischen Zwecks unmöglich geworden ist. Er hat daher gestützt auf Art. 8 des Stiftungsstatuts beschlossen, die Aufhebung der Stiftung zu beantragen und ein allfällig verbleibendes Vermögen der Stadtvereinigung Solothurn zufallen zu lassen mit der Auflage, dass das Vermögen von dieser – wenn möglich – zur Durchführung weiterer Seminarien oder anderer Schulungen verwendet werden soll.

Mit Brief vom 28. November 2007 hat die Stadtvereinigung Solothurn bestätigt, das restliche Stiftungsvermögen der Stiftung für Stadtmarketing der Stadtvereinigung Solothurn erhalten zu haben und dass die erhaltenen Mittel wenn möglich zur Durchführung von Seminarien oder anderen Schulungen verwendet werden wird. Die Stiftung ist vermögenslos

2. Erwägungen

Gemäss Art. 84 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) hat die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird. Die Stiftung wies per 30. Juni 2006 nur noch ein geringes Vermögen aus. Der Stiftungsrat der Stiftung für Stadtmarketing der Stadtvereinigung Solothurn hat bereits an seiner Sitzung vom 1. September 2004 grundsätzlich entschieden, das Stiftungsvermögen nicht mehr zu äufnen sondern nach Ausschöpfung der verbliebenen Mittel die Aufhebung der Stiftung vorzubereiten. Mit Brief vom 4. Juli 2007 hat der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde beantragt, die Stiftung für Stadtmarketing der Stadtvereinigung Solothurn, Solothurn, sei zufolge Unerreichbarkeit des statutori-

schen Stiftungszwecks aufgrund fehlender Mittel aufzulösen und im Handelsregister zu löschen. Nachdem der Stadtvereinigung das restliche Stiftungsvermögen überwiesen wurde, ist die Stiftung vermögenslos. Sie kann ihren statutarischen Zweck nicht mehr erreichen. Sie wird aufgehoben und ist im Handelsregister zu löschen. Die Aufsichtsbehörde hat die Schlussrechnung per 30. Juni 2006 am 25. September 2007 zur Kenntnis genommen, die Liquidation ist abgeschlossen.

3. Beschluss

- 3.1 In Anwendung von Art. 88 Abs. 1 ZGB wird die Stiftung für Stadtmarketing der Stadtvereinigung Solothurn, mit Sitz in Solothurn, aufgehoben, die Liquidation der Stiftung ist abgeschlossen.
- 3.2 Das Kantonale Handelsregisteramt in Klus-Balsthal wird ersucht, die Stiftung für Stadtmarketing der Stadtvereinigung Solothurn, mit Sitz in Solothurn, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses im Handelsregister zu löschen.
- 3.3 Die Gebühr für diesen Beschluss ist bereits abgegolten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht (5)
Handelsregisteramt des Kantons Solothurn, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal (mit dem Hinweis, dass der Eintritt der Rechtskraft von der Aufsichtsbehörde mitgeteilt wird)
Steueramt des Kantons Solothurn, Abt. Juristische Personen
Stiftung für Stadtmarketing der Stadtvereinigung Solothurn, z.H. Stiftungsrat, p.A. Herr Hans Schatzmann, Bielstrasse 12, 4502 Solothurn